

# NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT  
UND RECHTSWISSENSCHAFT

27. JAHRGANG  
2. OKTOBERHEFT

20/73  
S. 591-622

Dr. KURT ZIEMEN, Sektorenleiter im Ministerium der Justiz

## Probleme der weiteren Erhöhung der Rechtskultur, speziell der Kultur der gerichtlichen Tätigkeit

(Schluß)\*/

### Sozialistische Menschenführung und Kultur der gerichtlichen Tätigkeit

Die sozialistische Gerichtskultur ist nicht mit der Rechtskultur der sozialistischen Gesellschaft gleichzusetzen, repräsentiert sie für die Öffentlichkeit jedoch weitgehend. Sie ist keineswegs hauptsächlich eine Frage der äußeren Formen, sondern die kulturell-ethische Seite der praktischen gerichtlichen Tätigkeit. Teilweise ist sie gesetzlich geregelt; im übrigen ergibt sie sich unmittelbar aus moralischen Maximen und weltanschaulichen Positionen der Arbeiterklasse. Dazu zählen insbesondere Grundprinzipien sozialistischer Menschenführung und Lebensart bis hin zur Etikette des Umgangs und zur Zeremonie des gerichtlichen Verfahrens.

In der sozialistischen Gesellschaft gehört es zum guten Ton, daß die Menschen taktvoll, feinfühlig, aufmerksam, höflich, interessiert, ehrlich und geradlinig sind, dem Mitbürger vertrauen und einander achten. Überheblichkeit, Besserwisserei, Herzlosigkeit, Zynismus, Geringschätzung, plumpe Vertraulichkeit, Vertrauensseligkeit, Taktlosigkeit, Grobheit, Moralisieren usw. stehen dazu im Gegensatz. Sie widersprechen zutiefst der Forderung des VIII. Parteitages der SED, den Menschen mit seinen Bedürfnissen überall in den Mittelpunkt der Maßnahmen zu rücken. Das gilt in der gerichtlichen Tätigkeit nicht nur gegenüber rechtsuchenden Bürgern, sondern auch gegenüber Rechtsverletzern.

Die Prozeßordnungen schreiben für eine Anzahl von Arbeitsabläufen, insbesondere für die Vernehmung, Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme, einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung und Gerichtsverhandlung, einen bestimmten Gang vor. Das Gesetz sichert damit bis ins Detail deren einheitliche Vornahme, baut ihrer unvollständigen, die Möglichkeit von Irrtümern und Ungesetzlichkeiten heraufbeschwörenden Ausführung vor und legt teilweise für sie einen besonders würdigen, das Gefühl der persönlichen Verantwortung ansprechenden Ablauf fest. Dieser ist nicht nur formell, der Ordnung halber einzuhalten, sondern bewußt zu nutzen, um die Bedeutung bestimmter gerichtlicher Tätigkeiten hervorzuheben und ihnen einen eindrucksvollen Verlauf zu geben. Das hilft, eine für die Erreichung ihrer Ziele günstige Atmosphäre zu schaffen, insbesondere gute Bedingungen für die objektive Er-

hebung der Tatsachen herzustellen, und zur Gewißheit werden zu lassen, daß es um die unvoreingenommene Erkenntnis der Wahrheit geht.

Der gesetzlich geregelte Ablauf des gerichtlichen Verfahrens enthält auch zeremonielle Elemente. Die von ihnen ausgehende Wirkung darf nicht geringgeschätzt werden. Wenn sie vernachlässigt, teilweise oder gänzlich übergangen werden, bleiben Wirksamkeitspotenzen ungenutzt. Ebensowenig dürfen die zeremoniellen Faktoren übertrieben und verselbständigt werden, in Perfektionismus und Routine erstarren. Sie verfehlen dann ihren Zweck, die Aufgaben der Justizorgane lösen zu helfen.

Das Gesetz schreibt Prozeßbeteiligten und Zuhörern das Verhalten vor Gericht nicht im einzelnen vor. Die Praxis beweist, daß es dessen nicht bedarf. Notfalls muß das Gericht die Anforderungen klarstellen und durchsetzen, daß ihnen entsprochen wird.

Hierbei darf nicht nach subjektivem Geschmack verfahren werden. Es können nur Anforderungen gestellt werden, die von der Arbeiterklasse allgemein anerkannt sind. Jedoch gibt es dafür keinen kulturell-ethischen Kodex. Jeder bildet sich von ihnen auf der Grundlage seines Wissens und seiner Erfahrungen mehr oder weniger systematisierte Vorstellungen. Deren Niveau muß durch kritische Einstellung zu bestimmten Gewohnheiten, durch Beachtung von Kritiken und guten Vorbildern sowie durch Beobachten der Wirkungen des eigenen Tuns ständig gehoben werden. Entwicklungsbedingte Veränderungen müssen in sie Eingang finden und „alte Zöpfe“ abgeschnitten werden. Viele überlieferte Zeremonien haben aber in der sozialistischen Gesellschaftsordnung einen anderen Inhalt, einen neuen Sinn erhalten. Wenn sich beispielsweise Prozeßbeteiligte und Zuhörer erheben — was im imperialistischen Staat zum System der Beugung unter den antagonistischen Klassenwillen gehört —, so drückt das im Sozialismus Achtung vor den Gesetzen und der Justiz des Volkes aus.

Im Umgang mit den Prozeßbeteiligten dürfen die Prinzipien sozialistischer Menschenführung nicht verletzt werden. Das geschieht aber unbewußt, wenn Staatsanwalt, Rechtsanwalt und Gericht den Angeklagten oder die Prozeßparteien unterschiedlich anreden. Bei jugendlichen Angeklagten und Zeugen spielt die Anrede „Du“ eine besondere Rolle. Sie wird oft gegenüber körperlich wenig

\*1 Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1973 S. 559 ff. veröffentlicht.